

Stadt Brandenburg an der Havel

Haushaltssatzung 2021

Stadt Brandenburg.
Leben an der Havel

Haushaltssatzung**der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	318.402.100 EUR
--------------------------	-----------------

ordentlichen Aufwendungen auf	325.116.500 EUR
-------------------------------	-----------------

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
-------------------------------	-------

außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
------------------------------------	-------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	333.678.200 EUR
------------------	-----------------

Auszahlungen auf	316.111.900 EUR
------------------	-----------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	310.026.100 EUR
---	-----------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	297.843.800 EUR
---	-----------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.652.100 EUR
--	----------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.086.100 EUR
--	----------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
---	-------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.182.000 EUR
---	---------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§ 2 - Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 25.358.500 EUR festgesetzt.

§ 4 - Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400,00 v. H.
---	--------------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530,00 v. H.
--	--------------

2. Gewerbesteuer	450,00 v. H.
------------------	--------------

§ 5 - Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Brandenburg an der Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf Beträge über 200.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis einschließlich 50.000 EUR der Kämmerer und bis einschließlich 200.000 EUR der Hauptausschuss.

Statistische Veränderungen sowie zusätzliche zahlungsunwirksame Aufwendungen, die durch damit im Sachzusammenhang stehende zahlungsunwirksame Erträge gedeckt werden können, sind hiervon nicht berührt. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden. Dies bezieht sich auch auf pflichtige Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen nach § 48 KomHKV (z.B. wegen Gebührenüberdeckungen, unterlassener Instandhaltung, Rekultivierung Deponie) bis zu einem Betrag von 500.000 EUR.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 3.000.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 - Festsetzung zum Haushaltssicherungskonzept

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesamtfehlbetrag durch in den Vorjahren erzielte Ergebnisüberschüsse abgebaut und der materielle Haushaltsausgleich damit erreicht wurde. Dieser Zustand ist jedoch durch die weitere Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu stabilisieren.

§ 7 - Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8 - Budgetregeln

1. Bildung von Teilhaushalten

Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

2. Deckungsfähigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zunächst schrittweise umsetzen. Für jedes Produkt/ jeden Teilhaushalt werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV grundsätzlich die folgenden zwei Deckungskreise gebildet:

- Kontengruppe 52+54+55 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Kontengruppe 53 - laufende Transferaufwendungen

Dies entspricht im Ergebnishaushalt den gleichnamigen Gliederungspunkten:

- Position 13+16+20 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Position 15 - laufende Transferaufwendungen

Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt. Ausnahmen von den Deckungskreisen werden unter Punkt 3 und 4 dargestellt.

Zudem sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Organisationsstruktur der Stadt Brandenburg an der Havel folgt der vorgegebenen Produktgliederung nicht vollständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für funktional begrenzte Aufgabenbereiche, Produkte unterschiedlichster Produktbereiche zu Budgets entsprechend der Organisationsstruktur gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV durch Vermerk (Beschluss der SVV und technische Umsetzung) zusammenzufassen. Die Budgets sind jeweils einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen (siehe Anlage zum Haushaltsplan „Übersicht über die gebildeten Budgets“).

3. Verwaltungsübergreifende Sonderbudgets

Ausgenommen von der o.g. Deckungsfähigkeit sind Konten, die in spezielle Deckungskreise (Sonderbudgets) eingebunden sind:

PERSONAL:

zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 501 bis 504, 511 bis 514 sowie die Konten 54110020 Dienstjubiläen und 54110040 Personalnebenaufwendungen) ausgenommen sind hiervon fachspezifische Personalaufwendungen, wie z.B. Honorare 50190020 oder Künstlersozialkasse 50390010

PERSONAL_RST:

Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 505 bis 509 und 515 bis 517)

BFD_FSJ:	Beschäftigungsentgelte (auch FSJ) und Aufwendungen für Leistungen im Bundesfreiwilligendienst (Konten 50190010, 50190030, 52610040 und 54110070)
FERNMELDE:	Fernmeldegebühren 54310020, 54310027
PORTO:	Portogebühren 54310030 (ohne Botendienste), 54310037
UNTERH-RST:	zahlungsunwirksame Aufwendungen für Unterhaltungsrückstellungen (Konten 52120000 bis 52170020)
SONST_RST:	zahlungsunwirksame Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Konten 5494)
INTERN:	interne Leistungsbeziehungen (Konto 58110000)
ABSCHREIBUNGEN:	Abschreibungen auf Anlagevermögen (Kontenart 571, 572, 574)
FORDERUNGSVERLUSTE:	Aufwendungen aus Forderungsverlusten (Kontenart 573)

4. Fachbereichsinterne Sonderbudgets

In jedem Fachbereich werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

MIETE_BK:	Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb GLM bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52310010, 52310017, 52410010, 52410017)
AF_RK:	Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52610010, 52610017, 54110010 und 54110017)

Verantwortlich für das jeweilige Budget ist der zuständige Fachbereichsleiter.

5. Investitionsbudgets

Für jedes Produkt wird mindestens ein Investitionsbudget gebildet (Kontengruppe 78).

6. Bewirtschaftungsregeln

- Gemäß § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Budgets die Ansätze für Aufwendungen in diesem Budget oder vermindern zweckgebundene Mindererträge die Ansätze für Aufwendungen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk in den Erläuterungen gekennzeichnet. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen wer-

den. Für neu zu bildende bzw. Änderungen von Teilhaushalten gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen können neue Budgets aufgenommen bzw. verändert werden.

- Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.
- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
- Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Über die Übertragung entscheidet der Kämmerer in Abhängigkeit der Gesamthaushaltssituation.

Brandenburg an der Havel, TT.MM.2021 - Siegel -
Oberbürgermeister